

Änderungsantrag

der Abgeordneten Leif-Erik Holm, Dr. Malte Kaufmann, Enrico Komning, Uwe Schulz, Dr. Michael Ependiller, Sebastian Münzenmaier, Bernd Schattner, Kay-Uwe Ziegler, Jörn König, Kay Gottschalk, Barbara Benkstein, Marcus Bühl, Thomas Dietz, Tobias Matthias Peterka, Jan Wenzel Schmidt und der Fraktion der AfD

zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 20/11306, 20/13015 –

**Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Entlastung der Bürgerinnen und Bürger, der Wirtschaft sowie der Verwaltung von Bürokratie
(Viertes Bürokratieentlastungsgesetz)**

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Dem Artikel 1 werden die folgenden Artikel 1 bis 5 vorangestellt:

„Artikel 1

Abschaffung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes

Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2959) wird aufgehoben.

Artikel 2

Aufhebung des Gebäudeenergiegesetzes

Das Gebäudeenergiegesetz vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 280) geändert worden ist, wird ersatzlos aufgehoben.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Artikel 3

Abschaffung des Energieeffizienzgesetzes

Das Energieeffizienzgesetz vom 13. November 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 309) wird ersatzlos aufgehoben.

Artikel 4

Aufhebung des Entgelttransparenzgesetzes

Das Entgelttransparenzgesetz vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2152), das durch Artikel 25 des Gesetzes vom 5. Juli 2021 (BGBl. I S. 3338) geändert worden ist, wird ersatzlos aufgehoben.

Artikel 5

Änderung der Vergabeordnung

Die Vergabeverordnung vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 7. Februar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 39) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 10a Absatz 4 Nummer 2 wird aufgehoben.
2. Die Nummern 3 bis 5 werden die Nummern 2 bis 4.
3. In § 31 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „und umweltbezogene Aspekte“ gestrichen.
4. § 35 Absatz 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
 - „(1) Der öffentliche Auftraggeber hat Nebenangebote zuzulassen. Nebenangebote müssen mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen und geeignet sein, den praktischen Hauptverwendungszweck rechtskonform zu erfüllen.“
 - „(2) Für Nebenangebote legt er in den Vergabeunterlagen Mindestanforderungen fest und gibt an, in welcher Art und Weise sie einzureichen sind. Die Zuschlagskriterien sind gemäß § 127 Absatz 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen so festzulegen, dass sie sowohl auf Hauptangebote als auch auf Nebenangebote anwendbar sind. Die Mindestanforderungen dürfen den Anbieter nicht darin beeinträchtigen, unkonventionelle, neuartige oder originelle Lösungsvorschläge für die Erreichung des Auftragszwecks zu machen.“
5. § 58 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 - „(2) Die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots erfolgt auf der Grundlage des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses. Neben dem

Preis oder den Kosten können auch qualitative oder soziale Zuschlagskriterien berücksichtigt werden, insbesondere:

1. die Qualität, einschließlich des technischen Werts, Ästhetik, Zweckmäßigkeit, Zugänglichkeit der Leistung insbesondere für Menschen mit Behinderungen, soziale und innovative Eigenschaften sowie Vertriebs- und Handelsbedingungen,
2. die Organisation, Qualifikation und Erfahrung des mit der Ausführung des Auftrags betrauten Personals, wenn die Qualität des eingesetzten Personals erheblichen Einfluss auf das Niveau der Auftragsausführung haben kann, oder
3. die Verfügbarkeit von Kundendienst und technischer Hilfe sowie Lieferbedingungen wie Liefertermin, Lieferverfahren sowie Liefer- oder Ausführungsfristen.

Der öffentliche Auftraggeber kann auch Festpreise oder Festkosten vorgeben, sodass das wirtschaftlichste Angebot ausschließlich nach qualitativen oder sozialen Zuschlagskriterien nach Satz 1 bestimmt wird.“

6. § 59 Absatz 2 Nummer 5 wird aufgehoben.
 7. Absatz 3 wird aufgehoben.
 8. Absatz 4 wird Absatz 3.
 9. In Anlage 1 Nummer 1 werden die Wörter „Umwelt- und Klimaleistungsstufen“ gestrichen.“
2. Die bisherigen Artikel 1 bis 62 werden die Artikel 6 bis 67.
3. Artikel 6 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. § 257 Absatz 4 wird wie folgt gefasst: ,
- „(4) Die in Absatz 1 aufgeführten Unterlagen sind fünf Jahre aufzubewahren.“ ‘
4. Artikel 8 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 8

Änderung der Abgabenordnung

§ 147 Absatz 3 Satz 1 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 411) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Die in Absatz 1 aufgeführten Unterlagen sind fünf Jahre aufzubewahren, sofern nicht in anderen Steuergesetzen kürzere Aufbewahrungsfristen zugelassen sind.“ ‘

5. In Artikel 10 Nummer 1 und 4 wird das Wort „acht“ durch „fünf“ ersetzt.

Berlin, den 24. September 2024

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Begründung

Zu den Nummern 1 und 2

Der bisherige Gesetzentwurf der Bundesregierung gem. Drucksache 20/11306 enthält keine substanzielle Entlastung für Unternehmen und Bürger und bleibt angesichts der Gesamtbelastung der Wirtschaft weit hinter dem vorhandenen Abbaupotenzial zurück. Substanzielle Entlastungen gibt es mit der Abschaffung bürokratischer Gesetze. Insgesamt gelten für Unternehmen in Deutschland Informationspflichten aus 1.675 Bundesnormen. Die Bundesregierung hat in der 20. Wahlperiode 94 Normen mit neuen Informationspflichten für Unternehmen eingeführt und nur 19 abgeschafft (Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der AfD-Bundestagsfraktion auf Drucksache 20/12167).

Im Rahmen einer Abfrage der Bundesregierung im Januar 2023 haben Verbände außerdem Beispiele für vermeidbaren Bürokratieaufwand durch bestehende Vorschriften benannt und insgesamt 442 Lösungsvorschläge gemacht, die hätten berücksichtigt werden können (www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Fachinformation/Verbaendeabfrage_Buerokratieabbau_Ergebnisdokumentation_Einzelvorschlaege.html?nn=110490).

Für ein echtes Bürokratieentlastungsgesetz sind substanzielle Maßnahmen erforderlich. Diese gehören aufgrund ihrer Bedeutung an den Anfang des Gesetzes. Daher werden die bisherigen Artikel entsprechend nach hinten verschoben.

Zu Artikel 1 – neu – (Abschaffung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes)

Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz wurde inzwischen als Irrweg und unverhältnismäßige bürokratische Belastung der Unternehmen erkannt. Vor allem für kleine und mittlere Unternehmen ist es nicht leistbar, die gesamte Lieferkette zu überprüfen. Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz schadet dem Wirtschaftsstandort Deutschland durch zusätzliche Bürokratiebelastung und trägt zur Deindustrialisierung in Deutschland bei. Funktionierende industrielle Geschäftsmodelle werden zerstört, strategisch wichtige Diversifizierung in den Handelsbeziehungen erschwert und die Anfälligkeiten für Störungen in internationalen Lieferketten erhöht (s. Bundestagsdrucksache 20/10062).

Die Wirtschaft wird durch das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz jährlich mit mindestens 43,47 Millionen Euro Erfüllungsaufwand belastet (Bundestagsdrucksache 19/28649, S. 3). Diese Kosten können durch eine Abschaffung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes eingespart werden.

Zu Artikel 2 – neu – (Aufhebung des Gebäudeenergiegesetzes)

Das Gebäudeenergiegesetz belastet Bürger und Unternehmen mit hohen Kosten. Der Wirtschaft entsteht durch das Gesetz ein einmaliger Erfüllungsaufwand von 12,5 Mrd. Euro und ein jährlicher Aufwand von mindestens 3,6 Mrd. Euro (www.normenkontrollrat.bund.de/Webs/NKR/SharedDocs/Downloads/DE/Jahresberichte/2023-jahresbericht.pdf?__blob=publicationFile&v=5, S. 12). Diese Kosten werden durch eine Aufhebung des Gesetzes eingespart. Zudem werden Unternehmen von den im Rahmen der verpflichtenden Beratungsgespräche anfallenden Dokumentationspflichten und von unverhältnismäßigen Vorschriften bei der Instandhaltung sowie beim Bau von Gebäuden entlastet.

Zu Artikel 3 – neu – (Abschaffung des Energieeffizienzgesetzes)

Das Energieeffizienzgesetz führt zu zahlreichen bürokratischen und planwirtschaftlichen Eingriffen in die Energiewirtschaft und verursacht überflüssige Bürokratie. Statt die Energieeffizienz zu regulieren, zielt es auf die Begrenzung des Energieverbrauchs ab, was wiederum die zukünftige wirtschaftliche Entwicklung einschränkt.

Der einmalige Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft beläuft sich auf 262,1 Millionen Euro, während die laufenden Kosten jährlich mindestens 239,6 Millionen Euro betragen. Durch die Aufhebung des Gesetzes wird die Wirtschaft zumindest von diesen laufenden Kosten entlastet.

Zu Artikel 4 – neu – (Aufhebung des Entgelttransparenzgesetzes)

Das Entgelttransparenzgesetz ist insgesamt redundant, da der wesentliche gesetzliche Regelungsbestand bereits im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz enthalten ist. Das Entgelttransparenzgesetz zeichnet sich durch

umfangreiche zusätzliche Berichtspflichten von Unternehmen und einen jährlichen Erfüllungsaufwand von mindestens 2,97 Millionen Euro für die Wirtschaft aus. Genau diese Berichtspflichten stellen einen vermeidbaren Bürokratieaufwand dar und werden durch die Aufhebung eingespart.

Zu Artikel 5 – neu – (Änderung der Vergabeordnung)

Ein Ergebnis der o. g. Verbändeabfrage ist der Vorschlag 19110: „Verschlankung, Vereinfachung und Beschleunigung der Verfahren im öffentlichen Beschaffungswesen“ (S. 247). Unter anderem wird gefordert, dass grundsätzlich zugelassen werden sollte, dass Vergabestellen Nebenangebote als gleichwertig ansehen dürfen. Die Neuformulierung von § 35 Absatz (1) und (2) setzt diese Forderung um.

Der Vorschlag 83106: „Vergaberecht, aktuell: Konsultation zur Transformation des Vergaberechts („Vergabetransformationspaket“, S. 559) fordert, dass soziale, ökologische und innovative Aspekte nur optional eingefügt werden sollten. Die Neuformulierung von § 58 Absatz (2) streicht umwelt- und klimabezogene Vergabekriterien. Die Auftragsvergabe soll vorrangig anhand der Wirtschaftlichkeit und Verhältnismäßigkeit erfolgen. Der bisherige Bezug auf abstrakte „umwelt- und klimabezogene Aspekte“ verlängert Genehmigungszeiten tendenziell erheblich und unverhältnismäßig.

Zu den Nummern 3 bis 5

Die Bundesregierung bleibt mit einer Verkürzung ausgewählter handels- und steuerrechtlichen Aufbewahrungsfristen auf acht Jahre auf halbem Wege stehen. Unterschiedliche Aufbewahrungsfristen für verschiedene Unterlagen, wie im Gesetzentwurf der Bundesregierung weiterhin vorgesehen, führen zudem zu zusätzlichem bürokratischem Aufwand. Zur Vereinfachung und weiteren Kostenersparnis über die bisher vorgesehenen 626 Millionen Euro hinaus sollen die Aufbewahrungspflichten daher harmonisiert und einheitlich auf fünf Jahre verkürzt werden.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.